

**Gemeinsames Positionspapier
des Deutschen Richterbundes und der Bundesrechtsanwaltskammer
zu bestimmten Verfahrensrechten „verdächtiger Personen“ in Europa**

Präambel

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union befinden sich derzeit in einem Diskussionsprozess zu grundlegenden Verfahrensrechten „verdächtiger Personen“ in Europa. Vor diesem Hintergrund haben der Deutsche Richterbund (Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) und die Bundesrechtsanwaltskammer gemeinsam Mindeststandards zu verschiedenen – ausgewählten – Verfahrensrechten entwickelt. Diese Standards sind in den nachfolgenden Thesen niedergelegt. Sie tragen unter Wahrung der Beschuldigtenrechte sowohl unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Strafverfolgung als auch unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Strafverteidigung zu einem rechtsstaatlich funktionierenden Strafverfahren bei.

I. Recht auf Information

1. Der Beschuldigte ist – vorbehaltlich der Gefährdung des Ermittlungszwecks – schnellstmöglich von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu unterrichten.
2. Der Beschuldigte ist über seine Rechte, insbesondere zur Aussageverweigerung und Verteidigerkonsultation zu belehren. Das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers ist gegebenenfalls zu beachten.
3. Verstöße gegen die Vorschriften zur Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung und Verteidigerkonsultation ziehen grundsätzlich ein Verwertungsverbot nach sich.
4. Ein europäischer „letter of rights“ soll einen Mindeststandard der Belehrung in Strafverfahren gewährleisten.
5. Dem Verteidiger ist schnellstmöglich umfassende Akteneinsicht zu gewähren, wenn nicht der Untersuchungszweck des Verfahrens dies verbietet. In Haftsachen ist dem Verteidiger im selben Umfang Akteneinsicht zu gewähren, in dem die Akten(teile) dem für die Haftentscheidung zuständigen Gericht vorgelegt werden oder vorgelegen haben.

II. Recht auf Verteidigung

6. Der Beschuldigte hat in jeder Lage des Verfahrens das Recht, sich des Beistands eines Verteidigers zu bedienen und diesen zu konsultieren. Dazu gehört für die Strafverfolgungsorgane die Ermöglichung einer

unverzöglichen Kontaktaufnahme zum Verteidiger seiner Wahl und eines jederzeitigen Zugangs zum (festgenommenen) Beschuldigten.

7. Beim Vorwurf einer schweren Straftat ist dem unverteidigten Beschuldigten möglichst früh ein Verteidiger durch den Staat zu stellen.
8. Die Kommunikation zwischen Verteidiger und Beschuldigtem darf nicht überwacht werden. Verteidigungsunterlagen sind beschlagnahmefrei und dürfen inhaltlich nicht kontrolliert werden.
9. Für extreme Ausnahmesituationen sieht nationales Recht gewisse Einschränkungen der Kontakte zwischen Beschuldigtem und Verteidiger vor, in Deutschland vor allem durch die Überwachung des Schriftverkehrs oder die so genannte Kontaktsperre. Unbeschadet der grundsätzlichen Bedenken der Bundesrechtsanwaltskammer gegen solche Regelungen stimmen der Deutsche Richterbund und die Bundesrechtsanwaltskammer darin überein, dass darüber hinausgehende Einschränkungen des Kontakts zwischen Beschuldigtem und Verteidiger mit den Anforderungen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens nicht vereinbar sind.

III. Schweigerecht

10. Dem Beschuldigten steht in jeder Lage des Strafverfahrens das Recht zu, die Aussage zur Sache zu verweigern. Hierüber muss er belehrt werden. Das Aussageverweigerungsrecht gilt auch für Angaben zu seiner Person, soweit sie nicht zur Feststellung der Identität dienen.
11. Die vollständige Wahrnehmung des Aussageverweigerungsrechts darf nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwendet werden.
12. Das Aussageverweigerungsrecht des Beschuldigten im Strafverfahren muss dadurch abgesichert werden, dass er nicht gezwungen werden darf, sich bei einer Zeugenvernehmung in anderer Sache selbst zu belasten.
13. Das Aussageverweigerungsrecht des Beschuldigten darf durch Mitwirkungspflichten im Strafverfahren nicht verletzt werden. Duldungspflichten bleiben davon unberührt.
14. Heimliche Ermittlungsmaßnahmen verletzen im Grundsatz nicht das Schweigerecht des Beschuldigten.

IV. Unschuldsvermutung

15. Jede Person, die einer Straftat beschuldigt wird, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
16. Der gesetzliche Beweis der Schuld erfolgt jedenfalls durch eine abschließende richterliche Schuldfeststellung.

17. Die Unschuldsvermutung steht Regelungen zur Beweiserleichterung bei Vermögenseinziehung nicht grundsätzlich entgegen. Die Ausgestaltung und Anwendung von Beweiserleichterungen ist jedoch am Grundsatz der Unschuldsvermutung auszurichten.
18. Die Unschuldsvermutung steht zwar vorläufigen Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat, zur Sicherung der Verfahrensdurchführung und der zu erwartenden Sanktion sowie zur Gefahrenabwehr nicht entgegen. Sie sind in ihrer Anwendung und Ausgestaltung jedoch am Grundsatz der Unschuldsvermutung auszurichten.
19. Kommt es nicht zur Verurteilung, so lösen im Hinblick auf die Unschuldsvermutung schwere Eingriffe zum Zwecke der Strafverfolgung (wie zum Beispiel freiheitsentziehende Maßnahmen) im Grundsatz einen Anspruch auf Kompensation aus.


V. Abwesenheitsurteile

20. Beschuldigte haben im Grundsatz ein Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung.
21. Abwesenheitsurteile sind nicht zulässig bei schwerwiegenden Straftaten.
22. Verfahren gegen abwesende Beschuldigte sind nur zulässig, wenn
 - dem Beschuldigten entweder Gelegenheit zu rechtlichem Gehör und zur Teilnahme an der Verhandlung gewährt worden ist
 - oder er durch einen einfachen Rechtsbehelf ein Recht auf ein neues Verfahren erhält, in dem der gegen ihn erhobene Vorwurf nach Maßgabe des nationalen Rechts für eine erstinstanzliche Verhandlung umfassend überprüft wird.

Juni 2006



Dr. Dombek
Präsident der
Bundesrechtsanwaltskammer



Arenhövel
Vorsitzender des
Deutschen Richterbundes